


Appenzell Ausserrhoden
**Datenschutz-
Kontrollorgan**

 Marktplatz 4
 9004 St. Gallen
www.ar.ch
 Tel. 071 227 25 25
 Fax 071 227 25 26

Urs Glaus

 Dr. iur.
urs.glaus@scheiwilerjoos.ch

Departement Sicherheit und Justiz, 9043 Trogen

 Departement Sicherheit und Justiz
 Justizkommission
 Herrn Dr. R. Bannwart
 Schützenstrasse 1
 9100 Herisau

St. Gallen, 23. Dezember 2013

Jahresbericht 2013

 Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Ich erstatte Ihnen meinen Jahresbericht über die Tätigkeit als Datenschutzkontrollorgan gemäss gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. h des Datenschutzgesetzes des Kantons Appenzell A.Rh.

Im Jahr 2013 ist das Register der Datensammlungen (Art. 18 des Gesetzes über den Datenschutz vom 18. Juni 2001, EGS 146.1) aktualisiert worden. Neu sind die Änderungen gegenüber der vorausgehenden Fassung von 2011 gekennzeichnet. Die Publikation der Statistiken und Sammlungen von Personendaten ist nach wie vor von Bedeutung, damit die Privatpersonen überhaupt über die Datensammlungen informiert sind.

Der Austausch, die Beschaffung und Übermittlung und Kombination von Daten wird zusehends einfacher. Das zeigt sich am Beispiel des „Kantonalen Einwohnerregisters“, welches einen Zusammenschluss der Gemeinde-Einwohnerregister auf einer einzigen kantonalen EDV-Plattform darstellt. Dieses „kantonale Register“ wurde gestützt auf Bundesrecht (Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister [Registerharmonisierungsgesetz] vom 23. Juni 2006) notwendig: Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone zur Lieferung von genau definierten Personendaten. Problematisch hingegen ist die Nutzung in der kantonalen Verwaltung, ohne dass dafür Regeln bestehen. Im Interesse der Effizienz der Verwaltung sollen möglichst viele Daten zugänglich sein; im Interesse des Datenschutzes hingegen dürfen nur jene Daten zugänglich sein, welche die betreffende Amtsstelle für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, was in einem Gesetz zu umschreiben ist. Die Nutzung sensibler Daten, aus welchen eigentliche Persönlichkeitsprofile werden, ist nur eingeschränkt zulässig. Ausschliesslich der Ge-



Appenzell Ausserrhoden

setzgeber – durchaus auch mit Delegationen an die Regierung – hat zu umschreiben, welchen Amtsstellen und zu welchem Zweck solche Daten zugänglich sein sollen.

Es ist aus der Sicht der Verwaltung nachvollziehbar, wenn in einzelnen Gesetzesentwürfen allgemein der Zugriff auf GERES vorgeschlagen worden ist. Dem Datenschutz wird das jedoch nicht gerecht. Denn damit würde der entsprechenden Verwaltungseinheit weit mehr Daten und Funktionen erschlossen, als zur Erfüllung ihrer Aufgaben überhaupt benötigt werden. Die entsprechenden Grundsätze, die Grenzen von Einsicht in Daten und deren Verwendung hat der Gesetzgeber zu erlassen. Dabei ist abzuwägen zwischen den Interessen der Privaten an einer verhältnismässigen Einsicht in ihre Daten einerseits und der Effizienz der Verwaltung andererseits.

Viele Anfragen von Angestellten von Kanton und Gemeinden und von Privaten werden vom Unterzeichnenden telefonisch oder per E-Mail gestellt und beantwortet.

Die Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten „Privatim“ unterstützt die Datenschutzbeauftragten und damit indirekt die Kantone. Der Austausch von Informationen und von Fachwissen kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Die Zusammenarbeit mit den Angestellten des Kantons und der Gemeinden ist konstruktiv, und die Vorschläge und Empfehlungen des Datenschutzes werden offen entgegengenommen. Ich danke insbesondere der Justizkommission und dem Departement Sicherheit und Justiz für die Unterstützung der Anliegen des Datenschutzes und für das dem Unterzeichnenden entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüssen

Datenschutzkontrollorgan des Kantons Appenzell A.Rh.

Dr. U. Glaus